

Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Weiterbildungsstudiengang „Kita-Master – Leitung frühkindlicher Bildungseinrichtungen“ mit dem Abschluss Master of Arts (PStO M.A. Kita-Master 2023)

Vom 16. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK. Schl.-H., S. 46

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 19. Juni 2023

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

Inhalt:

Abschnitt 1 Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungs- und Studienordnung
- § 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, Zusatzmodule
- § 3 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Lehrveranstaltungsarten

Abschnitt 2 Modulprüfungen und Masterprüfung

- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfungsformen und ihre spezifischen Regularien
- § 9 Bildung von Noten
- § 10 Prüfungssprachen
- § 11 Master Thesis
- § 12 Umfang und Bestehen der Masterprüfung

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

- § 13 Übergangsregelungen
- § 14 Inkrafttreten

Anhang: Verfahrensregeln für die Eingangsprüfung gemäß § 2 Absatz 2

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungs- und Studienordnung

Diese Prüfungs- und Studienordnung (PStO) enthält die Ziele und spezifischen Regelungen des Weiterbildungsstudiengangs „Kita-Master – Leitung frühkindlicher Bildungseinrichtungen“ mit dem Abschluss Master of Arts in Ergänzung der allgemeinen Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Europa-Universität Flensburg (RaPO 2020).

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, Zusatzmodule

(1) Zum Weiterbildungsstudium kann zugelassen werden,

1. wer über ein abgeschlossenes bildungswissenschaftliches Hochschulstudium (Erststudium) mit mindestens 180 Leistungspunkten (LP) verfügt und eine mindestens zweijährige pädagogische Berufserfahrung im Bereich frühkindliche Bildung nachweisen kann oder
2. wer eine berufliche Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin oder Erzieher, oder als staatlich anerkannte Heilpädagogin oder Heilpädagoge mit qualifiziertem Ergebnis, gemessen an einer Abschlussnote von mindestens 2,5, und eine fünfjährige pädagogische Berufserfahrung im Bereich frühkindliche Bildung nachweisen kann oder
3. wer eine Meisterprüfung oder vergleichbare Prüfung absolviert hat und mindestens eine dreijährige pädagogische Berufserfahrung im Bereich frühkindliche Bildung nachweisen kann.

(2) Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von Absatz 1 Ziffer 2 und 3 müssen über die geforderten Nachweise hinaus eine Eingangsprüfung ablegen. Das Verfahren der Eingangsprüfung ist im Anhang geregelt; der Anhang ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Wer die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Ziffer 1 erfüllt, jedoch mit weniger als 240 LP aus dem Erststudium zum Studiengang zugelassen wurde, kann durch erfolgreiches Absolvieren des Zusatzmoduls „Grundlagen wissenschaftlicher Untersuchungen“ im Umfang von 30 LP die für den Abschluss Master of Arts vorausgesetzten 300 LP erreichen. Die nachzuweisende Berufserfahrung wird im Umfang von 30 LP darauf angerechnet.

(4) Wer die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Ziffer 2 oder 3 erfüllt und die Eingangsprüfung nach Absatz 2 erfolgreich absolviert hat, kann durch folgende Nachweise die für den Abschluss Master of Arts vorausgesetzten 300 LP erreichen:

1. erfolgreiches Absolvieren des Zusatzmoduls „Grundlagen wissenschaftlicher Untersuchungen“ im Umfang von 30 LP und
2. erfolgreiches Absolvieren des Zusatzmoduls „Erziehungs- und sozialwissenschaftliche Grundlagen“ im Umfang von 30 LP.

Die Nachweise gemäß Absatz 1 Ziffer 2 oder 3 werden im Umfang von 180 Leistungspunkten auf die vorausgesetzten 300 LP angerechnet; die nachzuweisende Berufserfahrung hingegen wird nicht darauf angerechnet.

§ 3 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad

(1) Das besondere Profil des Master-Studiengangs liegt darin, Schlüsselfragen der frühkindlichen Bildung für die Leitungsarbeit vor dem Hintergrund einschlägiger Forschungsbefunde zur Kompetenzentwicklung und zur Wirksamkeit von Förderkonzepten zu thematisieren. Da diese Expertise nicht allein von einer Institution bereitzustellen ist, wird der Studiengang in Kooperation mit Universitäten und Instituten in Deutschland wie dem Mercator-Institut der Universität zu Köln, dem Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik (IPN) und der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel gestaltet. Durch diese Kooperation wird sichergestellt, dass der Studiengang neue Erkenntnisse der gemeinsamen Initiative des Bundes und der Länder „Bildung durch Sprache und Schrift“ (BISS) im Elementarbereich aufnimmt und nutzt.

(2) Eine professionelle Ausbildung von Führungskräften oder potentiellen Führungskräften in der frühkindlichen Bildung umfasst die Vermittlung wissenschaftlich fundierter Kenntnisse über Bildungs- und Erziehungsprozesse von Kindern. Das betrifft im übergreifenden Sinn die Themen Inklusion, Entwicklung, Diagnostik sowie Förderung und im speziellen die Kompetenzentwicklung in den Bereichen Sozialverhalten, Sprache, mathematisch-naturwissenschaftliche Bildung, Bewegung und Gesundheit. Die Vermittlung und Vertiefung von „Wissen über“ und „Wissen wozu“ wird im Sinne der Anwendungsorientierung eng verknüpft mit „Wissen wie“, also mit prozeduralen Kompetenzen. Letztere stehen insbesondere im Zentrum derjenigen Module, die auf die konkrete Praxis der Leitungsarbeit ausgerichtet sind: Hier geht es um die Vermittlung von Kompetenzen im Bereich Qualitätsmanagement, Personalführung und Kommunikation. Angesichts des dynamischen Wandels von Kindheit und Gesellschaft zielt der Studiengang auf Fähigkeiten und Haltungen, für Neues offen zu sein, Entwicklungen hinsichtlich von Chancen und Problemen kritisch zu reflektieren, Gelerntes auf neue Probleme der Leitungsarbeit anzuwenden sowie sich auch nach dem Studienabschluss selbstständig neues Wissen anzueignen.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Das berufsbegleitend konzipierte Master-Studium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Für einen erfolgreichen Abschluss sind 60 LP erforderlich.

(2) Das Masterstudium besteht aus Modulen, die praktische Studienphasen einschließen können.

(3) Die Module umfassen 4 bis 15 LP, entsprechend 120 bis 450 Stunden Arbeitszeit. Module können sich über drei Semester erstrecken. Der Umfang der Master Thesis ist in § 11 dieser Prüfungs- und Studienordnung geregelt.

(4) Für den Studiengang gilt das Studienjahr. Die Lehrveranstaltungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger und weitere Studierende ungerader Fachsemester werden nur im Wintersemester angeboten. Einschreibungen in ungerade Fachsemester sind nur zum Wintersemester möglich, Einschreibungen zu geraden Fachsemestern sind nur zum Sommersemester möglich.

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium umfasst:

1. 7 Pflichtmodule im Umfang von 41 Leistungspunkten,
2. 10 Tage Praktika im Umfang von 4 Leistungspunkten und

3. die Master Thesis im Umfang von 15 Leistungspunkten.

(2) Der folgende Studienverlauf wird empfohlen:

1. Sem.	1: Institutionelle Rahmenbedingungen, Qualitätsmanagement (6 LP)	Praktikum (4 LP)
	2: Leitungsarbeit, Personalführung, Kommunikation (6 LP)	
2. Sem.	3: Elternarbeit, Erziehungspartnerschaften, Beratung (6 LP)	
	4: Finanzen, Recht, Öffentlichkeitsarbeit (6 LP)	
3. Sem.	5: Gesundheit, Bewegung, Prävention (6 LP)	
	6: Inklusion, Entwicklungsdiagnostik (6 LP)	
4. Sem.	7: Frühkindliche Kompetenzentwicklung (5 LP)	
	Masterarbeit (15 LP)	

(3) Der Studiengang gliedert sich in folgende Module:

Modul	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
1: Institutionelle Rahmenbedingungen, Qualitätsmanagement	Teilnahme an Präsenzphase und E-Learning; Einsendeaufgaben Modulprüfung: Klausur (90 Min.)/Hausarbeit (10-15 Seiten; Bearbeitungszeit: 60 h)	6
2: Leitungsarbeit, Personalführung, Kommunikation	Teilnahme an Präsenzphase und E-Learning; Einsendeaufgaben Modulprüfung: Klausur (90 Min.)/schriftliche Präsentation (10-15 Seiten; Bearbeitungszeit: 4 Wochen)	6
3: Elternarbeit, Erziehungspartnerschaften, Beratung	Teilnahme an Präsenzphase und E-Learning; Einsendeaufgaben Modulprüfung: Klausur (90 Min.)	6
4: Finanzen, Recht, Öffentlichkeitsarbeit	Teilnahme an Präsenzphase und E-Learning; Einsendeaufgaben Modulprüfung: Klausur (90 Min.)/Hausarbeit (10-15 Seiten; Bearbeitungszeit: 60 h)	6
5: Gesundheit, Bewegung, Prävention	Teilnahme an Präsenzphase und E-Learning; Einsendeaufgaben Modulprüfung: Hausarbeit (10-15 Seiten; Bearbeitungszeit: 60 h)/Präsentation (10-15 Seiten; Bearbeitungszeit: 4 Wochen)	6
6: Inklusion, Entwicklungsdiagnostik	Teilnahme an Präsenzphase und E-Learning; Einsendeaufgaben Modulprüfung: Klausur (90 Min.)/Hausarbeit (10-15 Seiten; Bearbeitungszeit: 60 h)	6

Modul	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
7: Frühkindliche Kompetenzentwicklung	Teilnahme an Präsenzphase und E-Learning; Einsendeaufgaben Modulprüfung: Einsendearbeit (10-15 Seiten; Bearbeitungszeit: 4 Wochen)/Präsentation (10-15 Seiten; Bearbeitungszeit: 4 Wochen)	5
Praktikum	Teilnahme an Präsenzphase und E-Learning; Einsendeaufgaben Modulprüfung: Praktikumsbericht (10-15 Seiten)	4
Masterarbeit	Teilnahme an E-Learning / Online-Seminar Exposé Modulprüfung: Masterarbeit (50-80 Seiten; Bearbeitungszeit: 4 Monate)	15

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

Neben den in § 12 RaPO vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Studiengang folgende Lehrveranstaltungsform angeboten:

Praktikum: Der Umfang der Praktika beträgt insgesamt 10 Tage (4 Leistungspunkte) während der vier Semester. Praktika werden jeweils an ein Modul angeknüpft. Inhaltliche Schwerpunktsetzungen im Rahmen der Modulthemen bestimmen die Studierenden selbst. Teil des Praktikums ist die Abfassung eines Praktikumsberichts.

Abschnitt 2 Modulprüfungen und Masterprüfung

§ 7 Prüfungsausschuss

Abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 2 RaPO gilt: Der Prüfungsausschuss dieses Studiengangs setzt sich zusammen aus drei Lehrenden, die an diesem Studiengang teilnehmen und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

§ 8 Prüfungsformen und ihre spezifischen Regularien

Neben den § 15 RaPO erläuterten Prüfungsformen werden im Studiengang folgende Prüfungsform angewendet:

1. Praktikumsbericht: Die allgemeinen und die modulspezifischen Leitfragen des Praktikums sind Bezugspunkt des Praktikumsberichts. Der Bericht enthält gegebenenfalls einen Vergleich der Erfahrungen aus dem Besuch unterschiedlicher Praktikumsorte. Der Bericht soll 10–15 Seiten nicht überschreiten. Die inhaltliche Betreuung wird durch Lehrende des Studiengangs wahrgenommen.
2. Einsendearbeit: Art und Umfang der Einsendeaufgaben werden von der oder dem Modulverantwortlichen zu Beginn des Moduls bekanntgegeben.

Einsendearbeiten und Praktikumsberichte werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 9 Bildung von Noten

Die Gesamtnote des Studiengangs errechnet sich aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Master Thesis. Leistungspunkte von lediglich mit „bestanden“ gewerteten Modulen bleiben hierbei unberücksichtigt. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen. § 17 Absatz 3 RaPO gilt entsprechend.

§ 10 Prüfungssprachen

Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 11 Master Thesis

(1) Die Master Thesis soll in der Regel bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen sein. Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Master Thesis beträgt vier Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit darf nicht mehr als zwei Monate betragen.

(2) Redaktionelle Änderungen des Titels der Master Thesis sind bis zur Abgabe möglich. Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Erstbetreuers oder der Erstbetreuerin.

(3) Zur Master Thesis kann zugelassen werden, wer durch Absolvieren der Pflichtmodule und Praktika 45 Leistungspunkte erworben hat. Studierende, die gemäß § 2 im Studiengang weitere 30 LP erwerben, können zugelassen werden, wenn sie durch Absolvieren der Pflichtmodule und Praktika 75 LP erworben haben.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Master Thesis ist beim Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten (SPA) schriftlich und mit Unterschrift der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und unter Angabe des Themas und des Vorschlags für die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter zu stellen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.

(5) Der Umfang der Master Thesis soll 40–50 Seiten nicht überschreiten.

§ 12 Umfang und Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den erforderlichen Modulprüfungen sowie der Master Thesis und der Disputation. Insgesamt müssen 60 LP erworben werden.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in Absatz 1 genannten Prüfungen bestanden und die erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden.

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

§ 13 Übergangsregelungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt

1. für alle Studierenden, die ab dem Herbstsemester 2023/2024 ihr Studium in dem Studiengang aufnehmen, sowie
2. für Studierende, die ihr Studium in dem Studiengang vor dem Herbstsemester 2023/2024 aufgenommen haben

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 16. Juni 2023

Prof. Dr. Maike Busker

Dekanin der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg

Anhang: Verfahrensregeln für die Eingangsprüfung gemäß § 2 Absatz 2

1. Formloser Antrag inklusive Portfolio; das Portfolio soll die Eignung und Befähigung zum Weiterbildungsstudiengang „Kita-Master – Leitung frühkindlicher Bildungseinrichtungen“ durch folgende Dokumente belegen:
 - a) Motivationsschreiben zur Begründung des Studienwunsches im Umfang von maximal zwei Seiten;
 - b) schriftliche Ausarbeitung im Umfang von circa drei Seiten zum Thema „frühkindliche Bildung“ oder „Leitungsarbeit“; in der schriftlichen Ausarbeitung soll die Bewerberin oder der Bewerber zeigen, dass sie oder er die Arbeit mit Quellen und die entsprechende Belegpraxis beherrscht; die schriftliche Ausarbeitung soll nicht älter als drei Jahre sein;
 - c) tabellarischer Lebenslauf;
 - d) Schulzeugnisse und gegebenenfalls Ausbildungszeugnisse;
 - e) Arbeitszeugnisse beziehungsweise ein Nachweis über alle praxisrelevanten Tätigkeiten;
 - f) Nachweis über Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden.
2. Sind die formalen Voraussetzungen erfüllt und ist das Portfolio vollständig, folgt die Einladung zum Online-Seminar als dem ersten Teil der Eingangsprüfung.
3. Online-Seminar: In dem online-basierten Teil der Eingangsprüfung zeigen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Kompetenzen und ihr Wissen zu theoretischen und methodischen Voraussetzungen des wissenschaftlichen Arbeitens. Das Online-Seminar dauert zwei Wochen. Es wird mit Hilfe der Lernplattform, das heißt mit einer synchronen Online-Einführungsveranstaltung und asynchronen Kommunikationstools gearbeitet. Bezugspunkt ist der Studienbrief „Grundlagen wissenschaftlicher Untersuchungen“, zu dem Einsendeaufgaben einzureichen sind. Inhalte des Online-Seminars sind ausgewählte Aspekte qualitativer und quantitativer Bildungsforschung sowie entsprechende Forschungsmethoden, unter anderem zu Fragebogenerhebung, Interviewverfahren, Feld- und Evaluationsstudien. Bis auf die Einführungsveranstaltung gibt es keine festgelegten Zeiten, zu denen sich die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer einloggen müssen. Das Online-Seminar wird mit „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet. Für das erfolgreiche Bestehen wird eine regelmäßige und aktive Teilnahme vorausgesetzt.
4. Mit Bestehen des Online-Seminars werden die Termine und Anforderungen an die mündliche Eingangsprüfung als zweiten Teil der Eingangsprüfung bekannt gegeben.
5. Mündliche Eingangsprüfung: Die mündliche Eingangsprüfung besteht aus einer dreißigminütigen Prüfung. Hier sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vertiefte theoretische Kenntnisse sowie eigene Erfahrungen und Kompetenzen sowie erfolgreiche Projekte nachweisen. Dazu gehören:

- a) vertiefte Diskussion der schriftlichen Ausarbeitung mit Blick auf die Anforderungen wissenschaftlichen Arbeitens;
 - b) vertiefte Diskussion des Portfolios zur Reflexion gemachter Erfahrungen;
 - c) Kenntnisse in der Planung und Gestaltung von Erziehungs- und Bildungsprozessen in Einrichtungen der frühkindlichen Bildung;
 - d) Kenntnisse von Ansätzen der Leitungsarbeit und des Qualitätsmanagements;
 - e) Kenntnisse von Grundsätzen der Gesprächsführung.
6. Die Bewertung erfolgt unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung unter Ausschluss der Kandidatin oder des Kandidaten mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Das Ergebnis wird im Anschluss bekannt gegeben.
7. Über die erfolgreiche Eingangsprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die Teilnahme am regulären Bewerbungsverfahren um einen Studienplatz in den darauffolgenden zwei Bewerbungszyklen ermöglicht. Eine nicht bestandene Eingangsprüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung der Eingangsprüfung bedeutet, dass diese vollständig wiederholt werden muss und immer nur im darauffolgenden Zyklus abgelegt werden kann.
8. Bewerbung um einen Studienplatz: Die Eingangsprüfung ist zeitlich so organisiert, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sich regulär bis zum Herbstsemester um einen Studienplatz bewerben können.